

FÜR DIE NÄCHSTE GENERATION

FINANZAMT Drei Tipps wie Unternehmer steueroptimiert Geld an ihre Kinder übertragen können.

Für jeden Unternehmer kommt einmal die Zeit, sich Gedanken zum Übertrag seines privaten Vermögens auf die nächste Generation zu machen. Optimalerweise sollte er so früh wie möglich eine Schenkung an seine Kinder machen, um alle zehn Jahre deren jeweilige Schenkungsfreibeträge von 400.000 Euro zu nutzen. In der Regel wird diese Vermögensübertragung aber so lange wie möglich hinausgeschoben, um jederzeit noch auf das Kapital zugreifen zu können. Das Geld so lange unverzinst auf dem Konto liegen zu lassen, führt bei Nullzins und steigender Inflation aber zu einem schleichenden Vermögensverlust.

Besser ist es, das zur Übertragung vorgesehene Vermögen rentabel in Sachwerte so anzulegen, dass sich dieses noch im Eigentum beziehungsweise im Zugriff des Anlegers befindet und gleichzeitig schon die Weichen für eine spätere steueroptimierte Übertragung gestellt sind. Hieraus ergeben sich je nach Anlageart unterschiedliche steuerlichen Vorteile, die der Schenker schon ab dem Abschlusszeitpunkt der Anlage selbst nutzen kann:

1. Werden Wertpapiere in Form von Investmentfonds angelegt und in einen modernen Policenmantel eingebracht, spart das die Abgeltungssteuer von Erträgen, Dividenden und Depotumschichtungen während der Anlagedauer. Wird das Kind gleichzeitig Versicherungsnehmer und eines der beiden Eltern mit einem Anteil von einem Prozent zweiter Versicherungsnehmer oder versicherte Person, bedarf es bei sämtlichen (Teil-)Verfügungen immer der Zustimmung (Teil-)Verfügungen immer der Zustimmung beider Versicherungsnehmer. Das Kind kann also keine eigenmächtige Entnahme tätigen.



WER SEINEN KINDERN FONDS in einen modernen Policenmantel überträgt, behält den Zugriff und spart doch Steuern.

Verstirbt der Elternteil (die versicherte Person) erhält das Kind sämtliche zuvor aufgelaufenen Gewinne unabhängig von der Anlagedauer zu 100 Prozent abgeltungsteuerfrei. Da auch das Kind gleichzeitig Vertragsinhaber ist, entfällt die Erbschaftsteuer bei Auszahlung. Dadurch ergeben sich für die begünstigten Kinder Unterschiede zu einer Anlage der Wertpapiere im Bankdepot um die 100 Prozent im Auszahlungswert.

2. Steuerliche Vorteile ergeben sich auch bei einer Anlage in einer unternehmerischen Beteiligung an gewerblichen Personengesellschaften. Hierbei sind Dividendenerträge sowie Erträge aus der Veräußerung oder Liquidation von Kapitalgesellschaftsbeteiligungen nach § 3 Nr. 40 i. V. m. § 3c Abs. 2 EStG im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens nur zu 60 Prozent steuerpflichtig.

Steuerpflichtig für den Anleger ist der Anteil am jährlichen Steuerbilanzgewinn der Gesellschaft, der gemäß Gesellschaftsvertrag auf ihn entfällt und ihm im Rahmen einer jährlichen Ergebnismitteilung bekanntgegeben wird. Die Aufwendungen des Anlegers, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit seiner Beteiligung stehen, können im Rahmen seiner Beteiligung als Sonderbetriebsausgaben geltend gemacht werden. Hierunter fällt insbesondere das vom Anleger gezahlte Agio.

Eine solche Kapitalanlage kann (mit Zustimmung der Gesellschaft) als Schenkung mit allen Rechten und Pflichten per Übertragungsvereinbarung beziehungsweise im Erbfall an die nächste Generation übertragen werden. Die Besteuerung richtet sich nach dem anteilig auf den Schenker/Erblasser entfallenden ge-

meinen Wert der Kommanditbeteiligung. Grundlage hierfür ist die Bewertung des Betriebsvermögens auf den Zuwendungsbeziehungsweise Todestag. Da eine solche Kapitalanlage immer werthaltiger wird, ist der steuerlich optimale Vermögensübergang in den ersten Jahren empfehlenswert.

3. Über eine direkte unmittelbare Beteiligung zum Beispiel an einer bestimmten Immobiliengrundbesitzgesellschaft, kann der Anleger von Beginn an von einer Verrechnung von Verlusten mit anderen Einkunftsarten profitieren und erhält dadurch Steuerrückflüsse.

Des Weiteren kann für den Veräußerungsgewinn bei Betriebsaufgabe (Kündigung der Kapitalanlage nach Ablauf von zehn Jahren) in der Auszahlphase ab Vollendung der Altersgrenze von 55 Jahren ein persönlicher Freibetrag nach §16 EStG, Abs. 4 genutzt werden. Dieser Freibetrag steht jedem Ehepartner einmal im Leben zu. Er beträgt jeweils 45.000 Euro. Für Veräußerungsgewinne darüber hinaus gilt alternativ zur sogenannten Fünftelregelung der ermäßigte Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG.

Idealerweise nutzt der Anleger diese zahlreichen steuerlichen Vorteile zunächst für sich. Mit zunehmender Anlagedauer bauen sich stille Reserven auf, die bei der Vermögensübertragung außer Ansatz bleiben. Steuerliche Grundlage dafür ist der um Abschreibungen reduzierte Buchwert. Dies begünstigt die optimale Nutzung der Erbschafts- und Schenkungsfreibeträge.

UTE SCHMIDT
Schmidt Finanzen, Waiblingen
www.schmidt-finanzen.com